

Kleingartenverein

BADEN bei Wien



Satzungen

Stand März 2016

Vorwort

Die Kleingartenanlage von BADEN ist ein Markenzeichen. Keine Metropole mit vergleichbarer Größe kann auf eine so große Vielfalt an nutzbaren Grünflächen in ihrer Stadt verweisen. Unsere Kleingärten bilden eine historisch gewachsene, kulturelle, ökologische und soziale Ressource in BADEN. Besonders in dicht bebauten Wohngebieten bilden Kleingärten einen Ausgleich. Kinder können hier spielen und etwas über Gartenanbau lernen. Die ältere Generation nutzt die Bewegung bei der Gartenarbeit.

Auch wird das menschliche und gesellschaftliche Miteinander unterschiedlicher sozialer Schichten mit gemeinsamen Interessen gepflegt. Junge Leute, Familien, Migrantinnen und Migranten sind in Kleingärten herzlich willkommen.

Kleingärten besitzen auch eine wichtige Funktion im Naturhaushalt. Sie stellen wirksame ökologische Verbindungen und klimatische Ausgleichsräume in der Stadt dar.

Doch nichts bleibt, ohne dass es sich ändert. Nicht zuletzt aufgrund der demografischen Entwicklung der Bevölkerung werden Überlegungen, wie das Kleingartenwesen zukunftsfähig gestaltet werden kann, immer wichtiger.

Kleingärten sind eine soziale Einrichtung. Zum Zeitpunkt der Entstehung und lange Jahrzehnte danach, waren Kleingärten an eine bestimmte soziale Schicht gebunden. Sie stellten eine wesentliche Verbesserung der Lebensbedingungen dar und ermöglichten durch den Anbau von Obst und Gemüse den Umgang mit der Kultur von Pflanzen.

Der soziale Gedanke ist geblieben, trotz starker Wandlung der Sozialstruktur innerhalb der Gesellschaft und trotz zunehmender Mobilität der Menschen. Der Kleingarten bildet heute einen Gegenpol zur technischen Umwelt und deren Perfektion.

Kleingärten sollten sich in zumutbarer Entfernung zu den Siedlungsräumen befinden. Kleine Parzellen-Gruppierungen erhalten in letzter Zeit den Vorrang gegenüber großen Anlagen. Kleingärten bilden einen wichtigen Bestandteil des öffentlichen Grüns. Wege, die durch die Anlage führen, müssen für jedermann zugänglich sein. Sie gelten lt. Bundesbaugesetzbuch als landwirtschaftliche Fläche.

Durch Kleingärten wird vielfach eine gute Gliederung von Baugebieten ermöglicht. Sie sind dem näheren Lebensraum der Bewohner zugeordnet und haben einen hohen Erlebniswert durch Kleinräumigkeit und außerordentlicher Vielfalt. Sie werden von den Pächtern gepflegt und bilden durch die enge Bindung an den Nutzer nur eine geringe Belastung für die öffentliche Hand. Kleingärten ermöglichen eine vielseitige Tätigkeit und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

Kleingärten sind Grünflächen und somit Freiräume von hohem biologischen Wert und Lebensraum für viele Tierarten, die einen wichtigen Faktor im gesamten Kreislauf der Natur darstellen. Kleingärten bilden einen guten Übergang von der natürlichen Umgebung zum bebauten Raum. Sie sind ein Ersatz für heute meist fehlende Ortsränder, die früher durch Hausweiden, Grabeland oder Stadtrandgärten gebildet wurden. Zur Gestaltung der siedlungsnahen Landschaftsräume sind sie ein störungsfreier Beitrag, der wenig Verkehrsanlagen oder sonstige belastende Einrichtungen erfordert.

Die Kleingärten haben heute folgende Bedeutung:

- Ergänzung zur Wohnung im Mietshaus,
- Freiraum für die Freizeit am Abend und am Wochenende,
- Erlebnisraum für die Kinder,

- hoher gesundheitlicher Wert durch Anbau von gesundem Obst und Gemüse,
- wertvolles Regulativ gegen Vereinsamung älterer Menschen,
- Objekt für eine aktive Gartenarbeit, Kommunikation mit Nachbarn,
- im Kleingarten werden Verunreinigungen und Schadstoffe der Luft durch das Blattwerk ab gefiltert,
- Kleingärten ermöglichen Bewegung in einer mit Sauerstoff angereicherten Luft, die von ähnlich hohem Wert wie in einem Kurort ist.
- die Atemluft im Garten ist mit Luftfeuchte angereichert und daher gesünder als in den Stadtstraßen,
- die Betätigung im Garten bewirkt eine Ablenkung mit Entspannung und Erholung von den Strapazen des Alltags. Da Kleingärten zu Anlagen zusammengefasst werden, haben diese Kleingartenanlagen zugleich viele positive Auswirkungen auf eine ganze Stadt. Kleingartenanlagen gehören oft zu durchgehenden Grünzügen und sind somit den Bewohnern eines Wohngebietes zur Erholung geöffnet. Mit Hilfe von Kleingartenanlagen werden Stadtgebiete aufgelockert und durchgrünt.
- Die in Städten im allgemeinen erhöhte Temperatur gegenüber der offenen Landschaft wird durch das Grün der Gärten gemindert,
- in den Gärten wird Kohlendioxyd verbraucht und Sauerstoff produziert,
- mit der Photosynthese wird auch einstrahlende Sonnenenergie verbraucht,
- die in Städten erhöhte Niederschlagsmenge kann durch Vegetationsflächen wie Gärten besser aufgenommen werden,
- Bäume und Sträucher binden staubförmige Emissionen aus der Luft und durch das Grün in den Gärten wird Lärm gemindert, da Bäume und Sträucher die Schallenergie schlucken.

Auch in Zukunft setze ich mich für die Erhaltung der Kleingartenanlagen in BADEN ein und wünsche allen Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern viel Freude mit dem Garten in unserer Stadt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1:	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	5
§ 2:	Zweck	5
§ 3:	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	5
§ 4:	Arten der Mitgliedschaft	6
§ 5:	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 6:	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 7:	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 8:	Vereinsorgane	9
§ 9:	Haupt-/Generalversammlung	10
§ 10:	Aufgaben der Haupt-/Generalversammlung	11
§ 11:	Vorstand	11
§ 12:	Aufgaben des Vorstands	12
§ 13:	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	13
§ 13a:	Verfügung über Vereinsvermögen	13
§ 14:	Rechnungsprüfer	14
§ 16:	Schiedsgericht	15
§ 17:	Wahl der Vereinsleitung	15
§ 18:	Freiwillige Auflösung des Vereins	16

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen
 ”Kleingartenverein BADEN bei WIEN (KGV-BADEN)“.
- (2) er hat seinen Sitz in **BADEN bei WIEN** und erstreckt seine Tätigkeit auf¹ das Gebiet der Stadtgemeinde **BADEN**
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist **nicht** beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt² die gemeinsamen Interessen in sämtlichen Bereichen des Kleingartenwesens gerecht zu vertreten:

- 1 Erwerbung, Pachtung, Mietung und Zuteilung von Grundstücken zur Anlage von Kleingärten (Schrebergärten) für die bestehenden Mitglieder des Vereines und interessierte Personen aus Baden, jedoch nicht zur gewerbs- und erwerbsmäßigen Nutzung.
- 2 Beratung und Hilfestellung bei Gartengeräten, die zur Bodenkultivierung erforderlich sind. Schaffung von günstigen Einkaufsmöglichkeiten für Mitglieder.
- 3 Abhaltung von Sprechstunden sowie Fachvorträgen und Exkursionen einschlägiger Art. Der Verein erstrebt die kulturelle und gesellige Zusammenkunft seiner Mitglieder.
- 4 Auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist der Zweck des Vereines nicht gerichtet.
- 5 Der Verein schließt Bestrebungen politischer, nationaler und konfessioneller Natur aus und steht auf demokratischer Grundlage, wird jedoch den österreichischen Charakter der Gegend stets wahren.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen³
Veranstaltungen jeglicher Art.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch⁴
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Subventionen
 - d) Vermächnissen und Erträgen aus Veranstaltungen

¹ zB auf die ganze Welt, ganz Österreich, das Gebiet des Bundeslandes XY oder das Gebiet der Stadt/Gemeinde YZ.

² Das Vereinsgesetz verlangt eine klare und umfassende Umschreibung des Zwecks.

³ Tätigkeiten wie zB Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Einrichtung einer Bibliothek.

⁴ Abgesehen von den weithin üblichen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen kommen zB Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen in Betracht.

- 2 Das Vereinsvermögen dient ausschließlich zur Erfüllung der statutarisch festgelegten Vereinszwecke und ist bestens und nutzbringend anzuwenden.
- 3 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, die Höhe der Einschreibgebühren und die Höhe der Arbeitseinsatzabgeltung beschließt der Vorstand.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, in außerordentliche bzw. unterstützende Mitglieder und in Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige und handlungsfähige Person werden, wenn dieser Person von der Vereinsleitung eine Gartenparzelle zugewiesen wird. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmeansuchen oder eine Beitrittserklärung erworben, wenn die Vereinsleitung zustimmt. Diese hat das Recht, Ansuchen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft. Das aufgenommene Mitglied hat die Kenntnisnahme der Vereinssatzungen und der im Anhang ersichtlichen Gartenordnung sowie die Einheitssatzungen zu bescheinigen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern oder aber auch physische und juristische Personen, Behörden und Körperschaften, die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen oder die Bestrebungen des Vereines durch Spenden fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die⁵ volljährige und handlungsfähige, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften⁶ werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch ein schriftliches Aufnahmeansuchen oder eine Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Das aufgenommene Mitglied hat die Kenntnisnahme der Vereinssatzungen und der im Anhang ersichtlichen Gartenordnung zu bescheinigen.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Das Ehrenmitglied hat keine Vereinsbeiträge zu entrichten.

⁵ Beschränkungen zB hinsichtlich des Alters, des Geschlechtes, der Staatsbürgerschaft, des Berufes, der Unbescholtenheit sind möglich, aber nicht geboten.

⁶ Das sind die Offene Gesellschaft (OG) und die Kommanditgesellschaft (KG).

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum⁷ **31. Dezember** erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens **drei** Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Mitglieder können (*Bundesgesetz-Kleingartengesetz §12, Abs. 1*) nur **zum 31. März oder 30. November** eines jeden Jahres unter Einhaltung einer **dreimonatigen Kündigungsfrist** gekündigt werden.

- (a) Ebenso ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied auszuschließen, wenn dieses gegen die Bestimmungen hinsichtlich der Kostentragungspflicht gemäß § 7 (1a), (10a), 7a (1), (2) sowie gegen § 13 der Satzungen verstößt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten wie zB.
 - a) Verstoß gegen die Satzungen oder die Gartenordnung
 - b) das Mitglied durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten anderen Kleingärtnern das Zusammenleben verleidet. Dies gilt insbesondere, wenn es gegen die Satzungen oder die Gartenordnung verstößt, oder wenn es vereinschädigende oder diskriminierende Äußerungen über den Verein in der Öffentlichkeit tätigt.
 - c) das Mitglied sich gegenüber einem anderen Mitglied einer Handlung gegen das Eigentum (auch des Kleingartenvereines), die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig macht.
 - d) das Mitglied den Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als 6 Monate nicht im Sinne der Gartenordnung verwendet oder trotz erfolgter zweimaliger Mahnung die ihm bekanntgegebenen erheblichen Bearbeitungsmängel nicht erfüllt, bzw. beseitigt.
 - e) das Mitglied den Kleingarten, trotz erfolgter Mahnung, sei es gärtnerisch oder anderwärtig nutzt oder gegen die Bestimmungen der Gartenordnung verstößt. Dem Kleingärtner ist die Weiterverpachtung und Vermietung des Kleingartens nicht gestattet. Eine vorübergehende Bearbeitung (Urlaub, Krankheit) ist dem Vorstand bekannt zu geben. Das Mitglied ist verpflichtet, seiner Vertretung alle Punkte der Gartenordnung in Kenntnis zu bringen.
 - f) In den Fällen lit. b und c ist das Verhalten von besuchenden Personen (Verwandte, Gäste) dem des Mitgliedes gleichzustellen. Das Mitglied ist für ein Fehlverhalten seiner Besucher verantwortlich und hat für deren Unterlassung zu sorgen. Als Ausschließungsgrund kann ein Verhalten des Mitgliedes oder der nach Punkt b, c, f genannten Personen nach mehr als 6 Monaten nicht mehr herangezogen werden.

⁷ zB 31. Dezember jeden Jahres.

Eine Ausschließung ist mit einem Mahnverfahren einzuleiten. Die Ausschließung tritt in Rechtskraft, wenn das Mahnverfahren abgeschlossen ist, dies ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
 - (a) Die Mitglieder sind verpflichtet, sobald ihre Aufnahme beschlossen wurde (§ 5 Abs 2), den vom Vorstand vorgelegten Unterpachtvertrag betreffend die zur Übergabe vorgesehene Kleingartenparzelle zu unterfertigen; sie sind weiters verpflichtet, die sich aus der Durchführung dieses Unterpachtvertrages ergebenden Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben aus eigenem zu tragen sowie den Verein hinsichtlich einer Inanspruchnahme aus einem dieser Titel vollständig schad- und klaglos zu halten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Satzungen zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten im Sinn der Satzungen und der im Anhang ersichtlichen Gartenordnung, welche einen Bestandteil der Vereinsatzungen bildet, ordentlich zu bewirtschaften und das Ansehen, die wesentlichen Bestrebungen und die gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der General- und Hauptversammlungen, deren satzungsmäßige Bestimmungen und Anordnungen genauestens zu beachten und den Weisungen der Vereinsfunktionäre zu folgen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Die Kenntnisnahme der Gartenordnung und die Übernahme der Satzungen sind bei der Übernahme der Gartenparzelle schriftlich zu bestätigen und die einmalige Einschreibgebühr zu erlegen. Die Parzelle ist selbst zu bebauen und zu bearbeiten. Die vorübergehende Benützung einer Kleingartenparzelle durch eine dem Verein nicht angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied kann die Vereinsleitung bei

entsprechender Begründung durch das schriftlich ansuchende Mitglied nur in Ausnahmefällen gestatten (ausgenommen sind zB. die Urlaubsvertretung von 2 – 3 Wochen).

Die Rechts- und Eigentumsverhältnisse betreffend Kleingartenhäuser ergeben sich aus den jeweiligen Kaufverträgen; jedes Mitglied ist verpflichtet, einen solchen Vertrag, wird er vom Verein vorgelegt, zu unterfertigen.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Gebühren, Steuern und Abgaben, welche sich aus dem Ankauf oder dem Verkauf sowie jeder wie immer gearteten Weitergabe von Gartenhütten oder sonstigen Baulichkeiten auf der Parzelle ergeben, zu tragen; sollten solche Gebühren, Steuern und Abgaben dem Verein vorgeschrieben werden, ist jedes Mitglied verpflichtet, diese aufs erste Verlangen dem Verein zu ersetzen.

- (8) Jedes Mitglied ist auch angehalten, den Funktionären der Vereinsleitung oder einem von ihr bestellten Organ das Betreten und die Besichtigung der Kleingartenparzelle und der sich darauf befindlichen Baulichkeiten (einschließlich einer vorhandenen Bienenzuchtanlage) zu gestatten.
- (9) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, sämtliche aus gemeinsamen Mitteln entstandene und benutzte Vereinsanlagen und Einrichtungen jederzeit pfleglich zu betreuen; die angrenzenden Wege sind bis zur Mitte hin zu pflegen.
- (10) Das Mitglied hat die ordentlich beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein fristgerecht **bis 30.4. jedes Kalenderjahres** zu entrichten.

Für den Fall der nicht fristgerechten Entrichtung der genannten Beitragsleistung ist das Mitglied verpflichtet, sämtliche Mahnspesen sowie die mit der verspäteten Entrichtung der Beitragsleistung verbundenen Kosten und Gebühren zu tragen.

- (11) Schließlich ist jedes Mitglied verpflichtet, die Schädlingsbekämpfung nach besten Kräften vorzunehmen und die hierzu vom Verein eventuell getätigten Maßnahmen zu fördern bzw. zu dulden.
- (12) Bis zur **Vollendung des 65. Lebensjahres** hat jedes Mitglied die Pflicht, zu den in ihrem Gartenbereich (bzw. Zonenbereich) eingeteilten Arbeitseinsätzen in vollem Zeitumfang an einem der beiden vorgesehenen Tage teilzunehmen.

Bei Nichterscheinen ist der vom Vorstand festgelegte Arbeitseinsatzbetrag fristgerecht innerhalb **von sechs Wochen** ab Zustellung der Vorschreibung zu entrichten.

- (13) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, eine allfällige Wohnsitzverlegung dem Verein bekanntzugeben; sollte dies unterbleiben, ist der Verein berechtigt, Zustellungen jeder Art, auch solche, welche Fristen, Termine, Rechte und Pflichten beinhalten bzw. auslösen, an die letzte bekannte Adresse rechtswirksam zuzustellen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Haupt-/Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet⁸ **alle vier Jahre** statt. Die **Hauptversammlung** findet alljährlich bis **längstens 31.März** statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Satzungen),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzungen)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Haupt-/Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Haupt-/Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) **Die Haupt-/ Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.** Die Anwesenheit hat das ordentliche Mitglied, sowie Ehrenmitglied durch seine Unterschrift zu bestätigen, somit ist die Stimmbewertung gegeben.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Haupt-/ Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Haupt-/Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

⁸ zB jährlich, alle zwei oder alle vier Jahre (abgestimmt auf die Funktionsdauer des Vorstands nach § 11 Abs 3). Das Vereinsgesetz verlangt, dass eine Mitgliederversammlung zumindest alle vier Jahre einberufen wird.

- (10) Eine außerordentliche Generalversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mehr als 2 Mitglieder der von der Generalversammlung gewählten Vereinsleitung, ihre Mandate zurücklegen oder verlieren.

§ 10: Aufgaben der Haupt-/Generalversammlung

Der **Generalversammlung** sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Voraussetzung des von der Vereinsleitung zu legenden Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- g) Entlastung des Vorstands und des Kassiers;
- h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- l) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung bzw. Anträge der Mitglieder.

Der **Hauptversammlung** sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Prüfung und Genehmigung des Tätigkeit- und Kassenberichtes
- c) Entlastung des Kassiers
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in⁹.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen

⁹ Das Vereinsgesetz verlangt, dass das Leitungsorgan des Vereins aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht.

Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt¹⁰ vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Haupt-/Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Satzungen;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

¹⁰ zB zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Kann jederzeit nach Bedarf Sitzungen abhalten, er oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vereinsleitungsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Bei jeder Leitungs- und Ausschusssitzung ist vom Schriftführer (Stellvertreter) ein Protokoll zu führen, welches von ihm und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Schriftführers/Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassiers/Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des/der Schriftführers/Schriftführerin oder des/der Kassiers/Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 13a: Verfügung über Vereinsvermögen

Die Befugnis, im Namen und auf Rechnung des Vereines Geschäfte jedweder Art zu tätigen, die den Verein verpflichten oder berechtigen, sohin die rechtsgeschäftliche Befugnis, über das Vereinsvermögen, jedoch ausschließlich zum Vorteil des Vereins und zur Förderung der Erreichung der Vereinszwecke zu verfügen, ist wie folgt geregelt:

- (1) Bis zu einem Betrag von € 1.500,-- entscheidet der/die Obmann/Obfrau alleine.
- (2) Über Beträge zwischen € 1.501,-- und € 3.000,-- entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Über Beträge zwischen € 3.001,-- und € 6.000,-- entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Ab einem Betrag von € 6.001,-- entscheidet die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ungeachtet der somit gestaffelten Entscheidungsbefugnis ist die tatsächliche rechtsgeschäftliche Verfügung über Vereinsvermögen, ausgenommen durch Barzahlungen, an die in den jeweiligen Geschäfts- und Verkehrskreisen (Zeichnungsberechtigungen) gebundene schriftliche Mitwirkung des Kassiers gebunden (siehe § 13, Abs. 2).

Die Befugnis des/der Obmannes/Obfrau bei „Gefahr in Verzug“ im Sinne des § 13 Abs. 4 der Satzungen bleibt hiervon unberührt; auch in diesem Fall ist jedoch die nachträgliche Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan in den oben angeführten Wertgrenzen einzuholen.

Die Rechte und Pflichten aus § 13a der Satzungen gehen im Sinne des § 13 Abs. 8 auf die jeweils satzungsgemäß gewählten Vertreter über.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von¹¹ vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (4) Die Rechnungsprüfung hat alljährlich bis zum 15. Jänner des Folgejahres stattzufinden.

§ 15: Zonenleiter und Ausschuss

Der Ausschuss, dessen Funktion 4 Jahre dauert, besteht aus der Vereinsleitung und aus den Zonenleitern. Er hält eine Sitzung ab, die vom/oder Obmann/Obfrau einberufen wird.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Zonenleiter hat der/die Obmann/Obfrau innerhalb von acht Tagen eine Ausschusssitzung einzuberufen.

¹¹ zB zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

Die Aufgaben des Ausschusses sind:

- a) die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung, wenn die Anträge nicht dem Wirkungskreis der Generalversammlung oder der Vereinsleitung vorbehalten sind;
- b) die Prüfung von Anträgen für die Generalversammlung und
- c) die Stellungnahme zu allen organisatorischen, fachlichen und wirtschaftlichen Fragen, sowie zu den jeweiligen Finanzberichten des Kassiers und den Berichten Kontrolle.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Wahl der Vereinsleitung

In der Generalversammlung macht ein Wahlausschuss die Vorschläge zur Wahl der Vereinsleitung.

Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.

Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Ausschuss bestimmt. Vorsitzende und Beisitzer dürfen jedoch keine Funktionen in der Vereinsleitung in der abgelaufenen Funktionsperiode ausgeübt haben. Vorschläge von stimmberechtigten Mitgliedern, betreffend die Wahl der Vereinsleitung, sind spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung beim Obmann des Wahlausschusses einzubringen.

Der Wahlausschuss unterbreitet der Generalversammlung einen Wahlvorschlag, wobei es ihm vorbehalten bleibt, eine größere Anzahl von Kandidaten als gewählt werden sollen vorzuschlagen jedoch nicht mehr als die doppelte Anzahl.

Die Wahl wird in folgenden Wahlgängen durchgeführt:

- a) Obmann und seine Stellvertreter
- b) Kassier, Schriftführer und Gerätewart mit deren Stellvertretern
- c) die Kassenrevisoren.

Die Wahl kann mittels Stimmzettel oder mittels Handzeichen durchgeführt werden. Sie muss mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden vor Beginn der Wahl dafür ausspricht.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

Muss infolge zwingender Gründe eine Gruppe aufgelöst, d.h. dem Verpächter das Grundstück zurückgegeben werden, dann stehen den Mitgliedern dieser Gruppe keinerlei Entschädigungsansprüche zu. Diese Mitglieder haben aber das Recht, als Erste auf neue bzw. freiwerdende Teilflächen Anspruch zu erheben und sind auch demgemäß allen anderen Ansuchen vorzuziehen.

Der Verein ist als aufgelöst zu betrachten, sobald er weniger als elf Mitglieder zählt, oder die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in einer eigens dazu abgehaltenen Generalversammlung beschlossen wird.

Bei Auflösung des Vereines oder Aufhebung des Vereines seitens einer Behörde fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Fürsorgeamt der Stadtgemeinde Baden zu.

Die bisher geltenden und vom Amt der NÖ-Landesregierung genehmigten Satzungen wurden in der ordentlichen Generalversammlung vom 29. März 2008 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit in der vorliegenden Fassung abgeändert.

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen¹² soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Diese Satzungen treten nach Zustimmung der JHV vom 19. März 2016 und behördlicher Genehmigung mit Wirkung 01 01 2016 in Kraft.

Für den Kleingartenverein Baden bei Wien, am 19. März 2016


Walter HÖFER
Schriftführer




Alfred WEINHENGST
Obmann

¹² Das Vereinsgesetz lässt auch eine Bestimmung zu, wonach verbleibendes Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt werden soll, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. In diesem Fall braucht es eine zusätzliche Angabe, was mit darüber hinaus verbleibendem Vermögen geschehen soll.